

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLVI.

Luzern, den 2. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats über den Beschluss vom 11. December 1798, die unehelichen Kinder betreffend; am 28. December vorgelegt von Usteri.

(Der Beschluss findet sich abgedruckt S. 349.).

Bürger Senatorn, Sie haben uns einen Beschluss des gr. Räthes vom 11. Dec. d. M., die bürgerlichen und politischen Verhältnisse und die Rechte der unehelichen Kinder betreffend, zur Untersuchung übergeben.

Es müßte uns diese Untersuchung vor allem aus zur Betrachtung der bisherigen Verhältnisse und Lage dieser Kinder führen. Wenn eins unsere Enkel hören werden: daß es eine Zeit gab, wo die außer der Ehe erzeugten Kinder, mit einem besondern Namen, der als Schimpf- und Schandname galt, bezeichnet wurden; wo sie von allen bürgerlichen und politischen Rechten ausgeschlossen, gleichsam ungeschützt von den Gesetzen und als Gesellschafter nicht anerkannt, in der menschlichen Gesellschaft herumirrten — wo sie zu jedem einzelnen bürgerlichen Aet, den sie vornehmen wollten, um sich zu heurathen, um ein Testament zu machen, besondere Bewilligung als Gunst und Gnade erbitten oder erkaufen müßten — wo endlich die, von denen sie ihr wauriges Daseyn empfingen, ihre Eltern, ihnen keinen Theil ihres Vermögens schenk'n oder testamentlich vermachen konnten — wenn unsere Enkel dieses erzählen hören, so werden sie staunend über eine sich bis auf die unschuldigen Kinder der Fehlenden ausdehnende Gesetzesstrenge — fragen: was möchte dann erst das Schicksal der fehlbaren Eltern so unglücklicher Geschöpfe gewesen seyn? — Wenn sie zur Antwort bekommen: gegen diese waren die Gesetze desto milder; zumal wenn sie nicht ganz arm waren, durften sie vermittelst Aufopferung einiger Goldstücke sich um ihr Kind nicht weiter kümmern, und hatten noch weniger einige Abhandlung des Gesetzes zu besorgen; in keinem Fall litten ihre bürgerlichen oder politischen Rechte das Mindeste — als dann wer-

den sie ihren Unwillen über die Barbarei einer solchen Gesetzgebung nicht länger zurückhalten und nicht glauben können, daß dieselbe Jahrhunderte durch bald überall bestuhnd und nur gegen Ende des 18ten Jahrhunderts allmälig aus den Gesetzbüchern der cultivirten europäischen Völker verschwand.

Wenn unsere Enkel dann auch die Absichten so unmenschlicher Gesetze kennen möchten, und man sagt ihnen: Beförderung der Sittlichkeit, der Heiligkeit der Ehe, waren die hohen Zwecke, die man im Auge hatte — dann wird ihr Staunen, wann es möglich ist, sich noch vermehren. Wie, Sittlichkeit sollte befördert werden, dadurch daß alle sittlichen und alle menschlichen Gefühle vertreten, die heiligsten Pflichten und durch die Natur selbst geknüpfte Bande aufgelöst werden? — Es sollte Sittlichkeit befördern, wenn der reiche Wollüstling sich von der durch ihn verführten Unschuld, und von seinem eigenen Kinde, mit einer für ihn unbedeutenden Summe Geldes auf immer losläuft, und allenfalls noch einige Goldstücke beifügt, damit sein Kind sich ja nicht etwa unterstehe, dem ihm freilich auf jeden Fall nutzlosen Namen des Vaters zu führen? — Es sollte die Heiligkeit der Ehe befördert werden, wenn die tugendhafte Tochter am Brautaltar einem Gatten die Hand bietet, der alle Pflichten des Gatten und des Vaters, von einer barbarischen Gesetzgebung dazu berechtigt, bereits aufs grausamste verletzt hat, und in dem dadurch jene Gefühle, auf denen alles Glück der Ehe beruht, wo nicht ganz, doch zum Theil schon erstorben seyn müssen.

Nein Br. R., unmenschliche Gesetze können wohl Unmenschlichkeit und Unsitlichkeit — nicht aber Menschlichkeit und Sittlichkeit befördern; es muß unsere Pflicht seyn, jede Spur, die sich von solchen in unserer alten Gesetzgebung findet, mit Beschleunigung zu vertilgen. Wir wissen wohl, daß jene barbarischen Gesetze gegen die unehelichen Kinder, in ihrer grauslichen Ausdehnung längst unter uns nicht mehr in Kraft waren; daß mildere Gewohnheiten und ein menschlicheres Verfahren zum Theil ihre Stelle eingenommen hatten; aber doch nur zum Theil, und es ist Zeit jene Überreste barbarischer Zeiten vollends und gänzlich zu tilgen.

Indessen findet hier für einmal nur eine provisoriae Gesetzgebung statt; die endliche Bestimmung der Verhältnisse der unehelichen Kinder zu ihren Eltern und übrigen Verwandten in Rücksicht der Erbfähigkeit kann nur erst in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches Helvetien von uns erwartet, erfolgen.

In dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird diese Frage auf eine unserer Constitution und Gesetzgebung angemessene Weise entschieden werden, und gewiß werden die Gesetzgeber Helvetiens nicht vergessen, daß Förderung der Tugend und Sittlichkeit, unter ihre ersten Pflichten gehört; daß bei einem tugendhaften und sittlichen Volke allein, die Ehe und ihre Bande, geehrt und heilig sind; sie werden nicht vergessen, daß Republiken nur durch Sittlichkeit bestehen können, und daß es, nach dem Ausdrucke eines unserer ersten Magistrate (1), das hohe Bestreben aller Helvetier seyn soll, dem entsittlichten Europa, den Anblick eines an Verbesserung alter Zweige der gesellschaftlichen Civilisation arbeitenden Volkes zu gewahren.

Der gegenwärtige Beschluß scheint Eurer Commission ganz dasjenige zu leisten was er leisten soll, und der wichtigen noch erst zu entscheidenden Frage über die Erbfähigkeit und das Erbrecht der unehelichen Kinder auf keine Weise vorzugreifen.

Der 1te Art. erklärt: daß dem Stand des unehelichen Kindes kein Schandfleck anhängt; der 2te: daß solche uneheliche Kinder mit allen andern Bürgern ohne Ausnahme gleiche politische und bürgerliche Rechte geniessen sollen. Den ersten Artikel konnte nur der Unverständ angreissen; dem 2ten kann man mit Recht einige Unbestimmtheit vorwerfen; da laut den folgenden Artikeln der Resolution, die unehelichen Kinder nicht wie die ehelichen ihre Eltern erben, so geniessen sie auch nicht die bürgerlichen Rechte jedes andern Bürgers ohne Ausnahme; denn es ist ein bürgerliches oder durch das bürgerliche Gesetz erhaltenes Recht, vermittelst dessen die Kinder ihre Eltern erben; auch hätte der Artikel deutlicher erklären können, daß er sich nicht auf uneheliche Kinder, deren Vater ein Fremder und bekannt ist, erstreckt. Indes kommen diese beiden Mängel des Artikels, wenn das Gesetz in Zusammenhang gelesen wird, zu keinem Missverständniß Anlaß geben.

Der 3te und 4te Art. sind nur Ausführungen des 2ten; sie erklären, daß uneheliche Kinder, um sich zu heurathen, um ein Testament zu machen, um Schenkungen anzunehmen, gleich allen andern Bürgern keinerlei besonderer Erlaubniß bedürfen.

Der 5te Art. bezieht sich auf das Verhältniß der Fähigkeit unehelicher Kinder von ihren Eltern zu erben. Er sagt lediglich: die Eltern können ihren unehelichen

Kindern demjenigen Theil ihres Vermögens testamentlich übermachen, den sie nach den bestehenden Gesetzen ihres Orts solchen Personen vermachen können, die nicht ihre gesetzlichen Erben sind.

Die folgenden Art. des Beschlusses erklären, welche bisherige Gesetze, vermöge der obigen Dispositionen in Kraft bleiben oder aufgehoben sind.

Eure Commission rath Euch einmuthig zur Annahme des Beschlusses.

Der Beschluß ist hierauf vom Senat angenommen worden.

Grosser Rath, 12. December.

(Fortsetzung.)

Secretan begeht Ssweise Behandlung dieses Gutachtens, indem beim ersten Artikel die allgemeinen Grundsätze behandelt werden können. Desloes fordert Tagesordnung über diese Ordnungsmotion und begeht Behandlung des Gutachtens im Allgemeinen. Dieser Antrag wird angenommen.

Desloes fragt, ob er wohl noch gegen dieses Gutachten sprechen dürfe, da die Commission nur von dem föderalistischen Geist Einwendungen zu erwarten scheine; doch man kennt seine Gesinnungen und daher will er mit Freimuthigkeit sprechen. Der erste Zweck, den wir zu erhalten suchen sollen, ist die neue Ordnung der Dinge dem Volk lieb zu machen und dieses hindern wir, wann wir die Kantone vergrössern, weil wir die Hauptorte vom Volk entfernen und so die Besorgung seiner Angelegenheiten erschweren. Durch die Anträge der Commission würden wir einige Hauptorte begünstigen und derselben Territorium vergrössern, wodurch sehr leicht, statt die Aristokratie und den Föderalismus zu zerstören, dieselben begünstigt und das Volk wieder unter ihr drückendes Joch zurückgebracht werden könnte. Zudem bestimmt der 36 § der Constitution, daß die Stellvertretung nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Kantone bestellt werden soll, folglich ist die Constitution nicht für Gleichmachung aller Kantone, sondern wider dieselbe. In Rücksicht der Sparsamkeit ist nicht zu vergessen, daß das Volk lieber etwas mehr an die Administration bezahlt, um desto nacher sein Hauptort zu haben, und also weniger Reisekosten bestreiten zu müssen, und Ökonomie kann weit zweckmassiger dadurch bewirkt werden, wenn wir die Kantonsbeamten nach der Kantonsbevölkerung zahlen. Daher tragt er auf Tagesordnung an und begeht, daß die Commission diesen seinen Besoldungsvorschlag in nahere Untersuchung nehme.

Capani: Es haben Mitglieder gesagt, sie werden diejenigen aus uns als Anhänger des Föderalismus beschuldigen, welche sich der Veränderung der Kantone widersezten; allein ich erkläre, daß ich

(1) Laharpe in seinem Brief an den Präsidenten des grossen Raths. (Republikan. B. I. S.).

von dieser Classe hin und keine Beschuldigung fürchte, weil mein Gewissen rein ist und ich die Sache des Volks hierin vertheidige. Das Beispiel Frankreichs kann uns zu nichts helfen, weil unser Land gebirgigt ist und also nicht so leicht wie Frankreich administriert werden kann. Man spricht von Dekonomie, aber wann wir bedenken, daß das Volk keine grössere Last kennt, als auf Tage langen Reisen sein Geld verzehren zu müssen, wann es sein Recht suchen muß oder öffentliche Geschäfte hat, so zeigt sich nicht Dekonomie, sondern Vermehrung von Beschwerden durch Verminderung der Kantone. Man bezahle die Beamten nach Verhältniß der Bevölkerung der Kantone, und dadurch wird mehr erspart, als wenn die Beamten so viel Arbeit erhalten, daß sie entweder beträchtlicher besoldet werden müssen, oder daß sie in Erwartung von diesem bestechbar werden; er sieht in einem solchen Vorschlag also nicht Dekonomie, sondern nichts als Begünstigung einiger Hauptstädte und gänzliche Unterdrückung einiger andern Städte, welche keine andern Nahrungsquellen haben, als diesen Zusammenfluß von Menschen. Ein gewisser Zürcherkazzender enthielt eine Eintheilung, die ganz das Ausehen hat, als ob sie aus unserer Commission herrührte, und in diesem Projekt ist Zürich und Bern nicht vergessen, sondern von schönen Kantonen umringt — und wer weiß, ob nicht auch einige Vorliebe einiger übrigens patriotischen Mitglieder für die Stadt Lausanne, sie zu diesem Eintheilungsentwurf stimmen macht; besonders aber unpolitisch wäre es, diese Kantonsverminderung vorzunehmen, weil das Volk dadurch unzufrieden gemacht würde mit dem neuen Zustand der Dinge und dagegen nur die Steiger, Weiz und andere ähnliche Herren in ihren Absichten unterstütz würden; nur Unterdrückung und Despotismus würde durch diesen Vorschlag wieder herrschend gemacht! Aber auch die Constitution ist wider dieses Gutachten, denn der Ausdruck, einstweilen sollen 23 Kantone seyn, deutet nicht auf eine Verminderung, sondern eher auf eine Vermehrung der Zahl der Kantone, und wer giebt uns das Recht, die Verwaltungskammern und die Kantonsgerichte abzusehen, die das Volk selbst besetzt hat; dies wäre Despotismus! Man verkleinere einigermassen die grossen Kantone zu Gunsten der kleineren! aber eben dies wollen die Einwohner der grossen Kantone nicht, sonst hätten sie sich nicht schon mehrmal so lebhaft widergesetzt, als man einzelne Gemeinden in Rücksicht ihrer Lokalitäten von ihnen abreissen wollte! — Könnten wir weniger Kantone machen, so könnten wir sogleich auch nur einen Kanton aus der ganzen Republik machen und so die Despoten unseres Vaterlandes werden. Läßt uns also der Constitution und der Souveränität des Volkes treu seyn, und die Volksstellvertretung nach dem 36 § der Constitution verbessern! Ich trage also zur Tagesordnung über dieses Gutachten an.

Thor in stimmt der Tagesordnung motivirt auf die Constitution bei, und glaubt, die Commission suche mehr zu verblassen als aufzuklären, und das Gutachten sey ein Beweis, daß man eine üble Sache zu vertheidigen habe. Die Constitution sagt im 12 §, Helvetien ist eingetheilt, und im folgenden § bestimmt sie die Hauptorte nicht provisorisch, sondern bestimmt: Das Wort einstweilen sollen 22 Kantone seyn, ist nur in Bezug auf Bündten, und also hört nun diese Bedingung auf und nichts von dieser Bestimmung ist mehr provisorisch, besonders nicht die vom Volke selbst gewählten Verwaltungskammern und Kantonsgerichte. Die Abänderlichkeit der Kantonsgränzen führt nicht die Einschmelzung der Kantone mit sich; besonders aber unpolitisch wäre die Annahme dieses Vorschlags, weil derselbe allgemeine Unzufriedenheit beim Volk und bei den verschwindenden Hauptorten verursachen würde. Auch ist keine Dekonomie mit diesem Vorschlag verbunden, denn wann die Beamten mehr Arbeit erhalten, so müssen sie auch mehr bezahlt werden, und dem Volke Beschwerden aufzubürden, ist keine Staatsökonomie. Auch wäre der Vorschlag unanschaulich, denn wie wollte man den Kanton Wallis bis auf 16000 Menschen erhöhen; und machen wir heute eine Verminderung, so wird nächstes Jahr wieder eine Verminderung vorgeschlagen werden, die wann sich die Commission dem Scheine nach wieder in 2 Theile teilt und sich dann am Ende doch wieder vereinigt, auch dann wieder angenommen werden könnte, wann wir nicht jetzt durch eine auf die Constitution begründete Tagesordnung das ganze Geschäft auf immer entfernen.

Man ruft lebhaft zum Abstimmen. Haas widergesetzt sich dem Abstimmen, weil die Sache zu wichtig ist, um sogleich, ohne einmal die Mitglieder der Commission anzuhören, abgestimmt zu werden. Der Präsident erklärt, daß er diese Berathung auf morgens vertage, weil noch 35 Mitglieder für das Wort über dieselbe eingeschrieben sind.

Da der Senat den Beschlus, über die Ablistung der Repräsentanten aus der Gesetzgebung verworfen hat, so wird dieser Gegenstand aufs neue in die Commission zurückgewiesen und derselben Külli und Akermann zugeordnet.

Roch begehrte Ergänzung der Militärmmission. Huber folgt und begehrte, daß diese Commission so schleunig als möglich über Organisierung der Artillerie arbeite. Diese Anträge werden angenommen und dieser Commission Haas und Grafenried beigeordnet. Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Committee.

Nachmittagssitzung.
Die Gemeinde Klein-Wagenhausen bittet um Schutz für einige Gemeindgütter gegen die Gemeinde Groß-Wagenhausen. Diese Bittschrift wird der Gemeindgutsvertheilungskommission zugewiesen.

Quartiermstr. Düring von Luzern begehrte Patrolienentschädigung. Man geht zur Tagesordnung.

Jr. Fr. Gütter, Frühmesser in Sempach begeht, daß der Bau seines Pfarrhauses sobald möglich beendigt werde und daß die Einkünfte der Pfründe, welche das Chorherrenstift von Luzern zu diesem Bau zurückgehalten habe, ihm wieder zugelassen werde.

Wyder fodert Verweisung an eine Commission zu näherer Untersuchung. Nüce sieht hier eine bloße richterliche Sache und fodert daher Tagesordnung. Kilmann stimmt Wydern bei. Zimmermann begeht Verweisung an das Direktorium, dem die Verwaltung der Nationalgüter zukommt. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

E. F. Leyfer von Zug macht Bemerkungen wider die Klagen der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten gegen die Munizipalität von Zug.

Deloës fodert Verweisung an die Nationalgutkommission, wo die Klage selbst hingewiesen wurde. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet ein Begehren um Legitimation eines B. Wattenwyl von Lohn, Et. Leman. Marcacci fodert Verweisung an den Senat. Koch begeht Vertagung bis nach dem Gesetz. Escher wünscht daß diesem Begehren sogleich entsprochen werde, weil allen ähnlichen früheren Begehren ebenfalls entsprochen wurde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Eifl Beurlaubte der 100 Schweizer des Papstes begehrten, daß ihr Hauptmann, Pfeifer, ihnen ihr Guthaben bezahle. Wyder will dieses Begehren dem gewohnten Richter zuweisen und also zur Tagesordnung geben. Schluumpf und Carmintan folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Munizipalität und das Distriktsgericht von Chateau d'Or begehrten, daß die Vogtsachen den Munizipalitäten zugewiesen werden. Auf Deloës Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

Die Munizipalität von Solothurn begeht Waldungen als Eigenthum, welche von benachbarten Gemeinden angesprochen werden. Arb fodert Tagesordnung. Zimmermann fodert Verweisung an das Direktorium, welche angenommen wird.

Die Gemeinden Wangen, Wüschirswyl, Stettenbach, Dombach, Schwanden, Roth und Sigerwyl — fodern in eine einzige Municipalität vereinigt zu werden. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift der Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Corselles im Canton Friburg begeht, daß ihr Schulmeister aus dem Gemeindegebot bezahlt werde. Deloës fodert Vorweisung an die Unterrichtcommission. Huber fodert Uebersendung ans Direktorium. Broye fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Ein Hintersäß von Vilette legt, daß ihm ein Hin-

tersäßgeld abgefodert wird. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift der Bürgerechtscommission zugewiesen.

Die Gemeinden Higelried und Enz begehren Waldungen die ihnen von der vorigen Berner Regierung geraubt wurden. Diese Bittschriften werden dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Arwangen begeht das Distriktsort zu werden, statt Langenthal, welches sich jüngsthin auf rührisch betrug. Huber fodert Verweisung an die Eintheilungscommission. Nüce stimmt bei und host, wir werden morgens alle solche Begehren befriedigen. Dieser Antrag wird angenommen.

J. Fuchs von Matters und P. Ninnen von Wohlhaus im Kanton Enzern fodern das hinterlegte Einzugsgeld für ihre Weiber in diese Gemeinden zurück. Wyder will diesem Begehren entsprechen, weil er dieses Geld als eine Hinterlage ansieht, die jetzt nicht mehr statt haben kann. Koch fodert Vertagung bis zum Gesetz. Aermann folgt ganz Wydern. Secretan will gerne entsprechen, wenn es nur um eine hinterlegte Summe Geld nicht aber um bezahltes Einzugsgeld zu thun ist. Zimmermann fodert eine Commission um hierüber einen allgemeinen Gesetzesvorschlag zu entwerfen. Eustor stimmt Zimmermann bei. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet, Gruter, Schwab und Schicker.

Die Gemeinde Bivis begehrt Entscheidung über verschiedene Gemeindseinkünfte die man für Feudalrechte ausgeben wolle.

Carrard begeht Verweisung an die Staatsgutkommission. Secretan fodert Tagesordnung, weil hier hauptsächlich von Beibehaltung von Feudalrechten die Rede sei. Kuhn fodert eine Commission zur Unterscheidung der verschiedenen Gegenstände dieser Bittschrift. Nüce folgt Kuhn. Aermann stimmt mit Bourgeois, Secretan bei. Man geht zur Tagesordnung.

Joh. Echena von Chessel im Distrikt Aigle, begeht Wein verkaufen zu dürfen. Diese Bittschrift wird der Ehehaftencommission zugewiesen.

P. Gendre von Fryburg, Gerichtspräsident, macht Bemerkungen über die Vergrößerung der Cantone. Auf Broyes Antrag wird diese Bittschrift aufs Bureau gelegt.

Der Distriktsstatthalter Zuppinger von Wald im Et. Zürich im Namen von 3000 Bürgern, macht Bemerkungen über den Civilcodex, die Gewerbsfreiheit, die Feudalrechte, die Municipalitäten, die Notarialgebühren und die Baumwollenspinnereien. Diese Bittschrift wird den sie betreffenden Commissionen zugewiesen.

Nic. Schindler nebst andern Unterschriften von Faziswyl, Distrikt Grosshöchstätten, flagt über die Richtbeobachtung des Versteigerungsrechts und verlangt Erleichterung des Rechtstriebes. Augspurger

fördert Verweisung an eine eigne Commission. Ackermann fördert Verweisung an die Rechtstriebcommission. Schlumpf stimmt zu einer Commission, weil er weiß daß viele Gläubiger ihre patriotischen aber armen Schuldner zu Grunde richten. Koch will gerne das erste Begehren dieser Bittschrift unterstützen, fördert aber über jede Rechtstriebstellung die Tagesordnung, weil dieses neben der Ungerechtigkeit auch noch die gefährlichsten Folgen für den Nationalcredit hätte. Wyder stimmt Koch bei, so auch Lacoste. Huber fördert über die ganze Bittschrift Tagesordnung, weil der erste Gegenstand gerichtlich, die zweite Forderung aber wider alles Recht ist. Bourgeois stimmt Schlumpf bei, weil die Revolution noch nicht geendigt ist und der Bauer gegen den Gläubiger geschützt werden muss. Kuhn fördert Verweisung des ersten Theils der Bittschrift an das Direktorium und über den zweiten Theil die einfache Tagesordnung. Kuhrs Antrag wird angenommen.

Der Unterstatthalter von Sarnenstorf und andere Beamte dieses Distrikts fördern, daß die Verwaltungskammer die Kosten ihrer letzten provisorischen Regierung übernehme. Schlumpf will entweder dieser Bittschrift entsprechen, oder eine Commission darüber niederschicken. Wyder stimmt für eine Commission. Büttler will sogleich dieser Bittschrift entsprechen. Eustor stimmt bei. Secretan wundert sich über ein solches Begehren, indem mit gleichem Recht alle provisorischen Regierungen der Revolutionszeit Besoldung fördern könnten: Er fördert daher Tagesordnung. Schlumpf beharrt auf seinem ersten Antrag. Egler begeht Verweisung an das Direktorium. Bombacher und Trösch stimmen für eine Commission. Nellstab stimmt Secretan bei. Koch stimmt auch zur Tagesordnung, welche angekommen wird.

Pater Joseph Modest Stöckli, Capuziner in Zug, wünscht seine Kutte abzulegen und einen reichen Welter zu erben. Wyder fördert Tagesordnung, weil ein Klostergeistlicher beim Eintritt ins Kloster auf alle Erbe Verzicht thut. Eustor folgt diesem Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Ein cisalpinischer Bürger fördert 400 Franken, die er bei Anlaß eines Erbs dem Landvogt Ulrich habe bezahlen müssen. Secretan fördert Tagesordnung, weil wir nicht zurückgreifen können und wann jene Summe ungerechter Weise gefördert wurde, so soll sich der Bittsteller an den Richter wenden. Egler und Marcacci stimmen bei. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberschlatt im Kanton Zürich begeht Erlaubniß ihre Gemeindgüter theilen zu dürfen. Diese Bittschrift wird an die Commission über Vertheilung der Gemeindgüter gewiesen.

Grosser Rath, 13. December.

Präsident: Cartier.

Die Berathung über die Eintheilung Helvetiens wird wieder vorgenommen.

Bourgeois sieht durchaus nicht, daß die Konstitution wider eine ganz neue Eintheilung der Republik seyn, allein das Gutachten scheint ihm der Republik nicht zuträglich zu seyn, weil dadurch die Vortheile der Revolution nur auf elf Hauptstädte eingeschränkt und dagegen der von diesen Städten entfernte Landmann dadurch sehr bedrückt würde, indem er viel Zeit mit den Reisen nach der Hauptstadt verschwenden müßte; auch würde alles Geld nur in diese wenigen Städte zusammenfließen und die übrigen Theile der Republik verarmen: zudem findet ja die Kommission selbst, daß der jetzige Zeitpunkt zur Eintheilung nicht günstig sey, warum sollen wir dann diesen Aufschluß der Zweitacht nun unter das sonst schon unruhige Volk werfen? Er begeht daher Tagesordnung über die Gutachten der Kommission.

Deggeler stimmt auch zur Tagesordnung und glaubt gerade dieselben tragen den Kantonsgeist am meisten in ihren Eingeweiden, die sich dagegen am lebhaftesten erheben.

Carmintran würde die neue Kantoneintheilung unterstützen, wann er die Republik verderben und die Oligarchie unterstützen wollte! Worin besteht der wahre Grundsatz der Politik? sich dem Volk beliebt zu machen: und gerade dieses hindern wir wann wir die Kantone einschmelzen: die kleinen Kantone haben ihre Freiheit erhalten können, die grossen Kantone hatten sie verloren; vergrössern wir also die Kantone, so erwecken wir neue Gefahr für die Freiheit und arbeiten zu Gunsten der Steiger und Weisz. Vor allem aus aber ist das Gutachten wider die Konstitution und wider den Vereinigungstraktat unsrer ganzen Republik, denn nur die Grenzen können abgeändert, nicht aber ganze Kantone aus einander gerissen werden: würden wir dieses unternehmen, so würden wir dem Volkswillen zuwider handeln, die Konstitution brechen, und also Despoten werden: daher trage ich darauf an den freiheitsmörderischen Vorschlag der Commission zu verwerfen und auf die Konstitution begründet zur Tagesordnung zu gehen.

Huber glaubt, das schädlichste von der ganzen Sache sey die Berathung darüber, da wir nun für und wider den Rapport so viel gehört haben, so fördert er Abstimmung über denselben oder Vertagung des Ganzen.

Secretan sagt, wir haben nun alle Redner wider den Rapport gehört und wir sollten sogleich abstimmen; abstimmen ob wir über ein Gutachten zur Tagesordnung gehen sollen, das man freiheitsmörderisch nannte und welches noch niemand vertheidigt hat; und man will gar noch auf die Konstitution

begründet zur Tagesordnung gehen und dadurch der Gesetzgebung auf immer die Hände binden und also vielleicht verursachen, daß dieses Geschäft auf andere Art in unsrer Republik bewirkt werde. (Lebhafstes zur Ordnungsrufen.) Man will uns mit der Gefahr von wenigen Hauptstädten schrecken: ist denn unser Volk nicht hinlänglich aufgeklärt, um so etwas fürchten zu müssen? doch ich komme auf Hubers Ordnungsmotion zurück, und widersehe mich jeder Abstimmung dieses grossen der Republik so wichtigen Gegenstandes: dagegen möchte eine Vertagung nicht unzweckmäßig seyn, theils um desto mehr Aufklärung zu erhalten, theils aber auch besonders um das Resultat des Friedens in Rücksicht auf unsre Grenzen abzuwarten. daher begehrte ich Vertagung des ganzen Gegenstandes.

Suter fordert, daß man in der Behandlung dieses Gegenstandes fortfahre. Dieser Antrag wird angenommen.

Bryne sieht auch die Gutachten der Kommission als freiheitsmörderisch und der Konstitution zuwider laufend an, und glaubt wann über die Konstitution einige Zweifel obwalten, so müsse das Volk hierüber berathen werden. Wir können die Gränzen abändern aber nicht die Kantone ganz verschwinden machen, denn was würde man von einem bevollmächtigten Minister sagen, wann er ohne seine Committenten zu fragen, ganze Länder abtreten würde: besonders auffallend schädlich zeigt sich das Gutachten, wenn man seinen Einfluß auf den Obergerichtshof betrachtet; denn könnte das Volk gewollt haben, daß sein oberster Richter aus so wenig Mitgliedern bestehé als durch die beiden Gutachten herauskämen? ich sehe in diesem Gutachten nichts als neue Ketten, die der Ehrgeiz unserm befreiten Vaterland schmieden möchte, und frage daher ebenfalls auf Tagesordnung an, begründet auf die Konstitution.

Zomini erklärt, daß wann er gewußt hätte daß eine Minorität der Kommission ein eignes Gutachten vorlegen würde, so hätte er auch ein Gutachten im Namen der zweiten Minorität, die aus ihm selbst bestund, vorgelegt welche beehrte, daß die Kommission nur die Grenzen der Kantone berichtige, nicht aber die ganzen Kantone verschwinden mache: Er begehrt daher Tagesordnung über diese Gutachten und fordert, daß die Kommission über eine zweckmäßige Abtheilung der Kantone mit Beibehaltung ihrer Zahl, arbeite.

Weber hätte geglaubt, daß nach dem Vortrag der Kommission über die Gefährlichkeit der neuen Eintheilung in dem gegenwärtigen Augenblick, dieselbe auf eine Vertagung dieses bedenklichen Geschäfts anrathen würde, und findet daher die Kommission s. n. mit sich selbst im Widerspruch, indem sie einen ganz andern Schluß aus ihrer Einleitung zieht, als wiewohl darin liegt. Was aber die Sache selbst betrifft, so sagt man uns, wir müssen der Er-

sparung wegen weniger Kantone haben; aber warum gerade eils? darüber wird uns kein Grund angegeben. Dann findet man ein Missverhältniß in der Stellvertretung der Kantone, aber sind wir dann nur Stellvertreter unsrer Kantone, oder nicht eher der ganzen Republik? zudem wann wir der Constitution zufolge die Stellvertretung nach der Volksmenge der Kantone wählen lassen, so fällt dieser Grund für die neue Eintheilung ganz weg. Ich sehe in dem Vorschlag zu grössern Kantonen nur eine Stütze des Aristokratismus und eine Brücke zu einem neuen Föderalismus, denn dadurch würde alles Geld des Landes zusammenfließen, und grosse Kantone zerplatzen leichter in einzelne Staaten als kleine Kantone; besonders aber könnte ich nie der Verringerung der Repräsentanten beistimmen, weil wir dadurch wieder eine Art geheimer Rath würden, nach dem Beispiel der alten Aristokratien, welche auch nur nach und nach in jenen furchterlichen Aristokratismus ausarteten; lasst uns also ja nicht die Wächter des Volks vermindern, sondern wann wir Dekonomie bewirken wollen, so lasst uns die Gehalte den republikanischen Sitten etwas angemessener machen! wir sollen jetzt aber an der Erhaltung von Helvetien arbeiten und nicht an der Umschmelzung desselben! daher trage ich auf gänzliche Verwerfung des Rapports der Commission an. (Lebhafstes Gesklatsch.)

Geynoz will nur noch sein Erstaunen über die vorgeschlagenen Maafregeln bezeugen, welche die ganze Republik umwerfen und in Verwirrung stürzen würden: er stimmt also zur Tagesordnung auf die Konstitution begründet.

Wunder findet zwar die beiden Gutachten der Kommission sehr schön, allein bittet, daß man sich durch berechte Anträge nicht verbunden lasse: er sagt, entweder hat die Commission schon einen Eintheilungsentwurf in Gedanken oder aber nicht: hat sie einen, warum legt sie ihn nicht sogleich zur Beurtheilung vor? hat sie aber keinen, so ist ja der Antrag ganz aus der Lust gegriffen und also verwerflich. Wir müssen nicht die Kantone vermindern, wohl aber die grossen verkleinern, und dem Bar dürfen wir wohl noch einen Zahn wegnehmen, so wie auch dem aristokratischen Vogel von Zürich einen Flügel wodurch dann etwas mehr Gleichheit unter den Kantonen entsteht: das was die Minorität der Commission vorschlägt, hat ganz das Aussehen von dem was einige Mitglieder derselben schon einst durch Rappinat bewirken, um Aristokratie und Oligarchie zu begünstigen: daher trage ich auf die gleiche Tagesordnung an wie meine Vorgänger.

Egg v. Ellikon sieht jedes Wort, das man über diesen Gegenstand noch verliert, für einen Raub gegen das Vaterland an, und stimmt daher zur Tagesordnung.

Pellegrini sieht es für dringend nothwendig

an, "die endliche Eintheilung Helvetiens einmal der ganzen, dennoch des grossen Theils der Vereinigung zu nehmen, und dem ersten § der Constitution zu sammeln, weil im Abgang der Einheit der Stimmen immer die Majorität abspaltet." Nun, Bürger Gesetzgeber, hat man gestern und heute bewiesen, daß die Veränderung der Kantone, anders, als wie solche unsere Verfassung enthalte, constitutionswidrig, deren Vergrösserung unpolitisch, gefährlich und dem abscheulichen Föderalismus, Aristocratismus, Oligarchismus, und all dem Zeug, das auf ismus ausgeht, und nicht Patriotismus heissen will, höchst zulässig sei.

Suter ist freilich nicht für das Gutachten, aber nicht, daß er dasselbe für freiheitsmörderisch ansieht, und er bittet, daß man in Zukunft mit solchen Ausdrücken etwas vorsichtiger sey: in Rücksicht auf die Constitution ist er noch in einem Zweifel, denn Grenzveränderung ist doch keine Ausweitung von ganzen Cantonen. Wir können die Kantone gleich machen und ein Stück von Bern und Leman an Freiburg und ein Stück des allmächtigen Cantons Zürich an Thurgau und ein noch grösseres an Schaffhausen abtreten lassen, dann haben wir ziemlich gleiche Kantone ohne Ausstreichung derselben. In Rücksicht auf Revolution gesteht er, daß ihm dieses der heiligste Gesichtspunkt ist, und daß er gerne alles Alte verwischen möchte; allein das Volk würde gestossen und es ist noch nicht aufgeklärt genug, daher lasst uns die Kantone vermischen nicht aber verwischen. In Rücksicht auf Politik, denkt er, sollen wir ein bisschen zuwarten, bis wir uns noch etwas erweitert haben, denn er hat immer noch Hoffnung auf Bündten und das Friththal; in Rücksicht auf Ökonomie endlich, glaubt er die grossen Besoldungen, die wegen grösseren Geschäften bezahlt werden müssten und die grössere Beschwerde des Landmanns hebe die vorgeschlagne Ersparung auf. Allein über einen so schönen Rapport will er nicht zur Tagesordnung gehen, sondern einzig den Gegenstand bis auf schicklichere Zeiten vertagen.

Spengler fordert Abstimmung, welche nach lebhaftem Ruf für und wider dieselbe, erkannt wird. — Man geht einfach zur Tagesordnung.

Blattmann sagt: B. G. Gesetzgeber, während dem die neue helvetische Eintheilung zur Sprache kam, wollte ich mich lieber überzeugen lassen, als andere überzeugen, und nahm darum das Wort nicht.

Nun aber, da Euer Entschluß gefaßt ist, da Ihr diesen wichtigen Gegenstand mit einer grossen Mehrheit vertaget habt, so sey es mir erlaubt im Namen aller Bürger der ehemaligen kleineren Kantone das Wort zu nehmen, und Euch hente das Decret, das Ihr im Marmonat über sie, und ohne sie gefaßt habt, aus Herz zu legen.

B. G. ich erlaube mir zu behaupten, daß höchstlich kein Beschluß gefaßt werde, ohne volle Überzeugung der Wichtigkeit der Sache selbst, wenn nicht

Nun, Bürger Gesetzgeber, hat man gestern und heute bewiesen, daß die Veränderung der Kantone, anders, als wie solche unsere Verfassung enthalte, constitutionswidrig, deren Vergrösserung unpolitisch, gefährlich und dem abscheulichen Föderalismus, Aristocratismus, Oligarchismus, und all dem Zeug, das auf ismus ausgeht, und nicht Patriotismus heissen will, höchst zulässig sei.

Man hat bewiesen, daß die Ökonomie des Landmanns darunter leide, und dessen Sittlichkeit gefährdet, nach und nach aufgelöst werde und am Ende gar in gegenrevolutionäre Entschlüsse übergehen könnte.

Dieses und noch mehrers habt Ihr, Bürger Gesetzgeber, mit voller Beredsamkeit bewiesen, und tief beherziget, als es um die Eintheilung Euerer Kantone zu thun war, aber — aber hier bitte ich Euch alle die Hand auf Euer Herz zu legen, und mir darauf zu antworten, ob bei der Schlussnahme der Zusammenschmelzung unserer ehemaligen kleineren Kantone auch ein Deloës, Capani, Carmintran u. s. w. habe zugegen seyn können, oder worin sich das arme Volk verfehlt habe, daß es einzig diese Ausnahme der Konstitution erdulden mußte?

B. G. war es wegen seiner Armut? o! noch haben wir seit der neuen Revolution keine Schäze gesammelt, als die, welche im Genuss der Freiheit liegen, und die vor der Konstitution schon Jahrhunderte lang genossen — und gerade diese Armut war unser Glück; durch sie lebten wir mit unsern Bürgern vertraut, und mit dem kleinen ländlichen Maale genügsam. Jede dieser Gegenden war mit dem Luxus unbekannt, und blieb den Sitten und Gewohnungen getreu, die sie von ihren Vätern ererbt hatte.

Oder, B. G. war es wegen seiner Anhänglichkeit an die alte Verfassung? O da vergesset nicht B. G. was Ihr bei den blutigen Auftritten empfunden habet, die Euch aus unsern Gegenden zu Ohren kamen, und richtet ein Volk nicht, das für eine Verfassung so mutig sterben lernte; denn auch jetzt, wenn es den Einfluß der neuen Verfassung empfinden gelernt hat, wird es eben so mutig für die neue Sache und das Vaterland, so oft es die Noth fordert, an der Spalte zu sterben wissen.

Oder war es wegen seinem Fanatismus? so habt Ihr B. G. gerade das entgegengesetzte Mittel angewandt; denn Fanatismus braucht Aufklärung, und läßt sich das Volk nicht besser in kleinen Abtheilungen aufklären, als wenn es in eine Masse zusammengeschmolzen wird? denn wie wohlthätig wäre es für den Bürger am Gotthardsgebürg und für den am Morgarten, wenn er dieser Aufklärung in seinem

Thale theilhaftig würde, anstatt solche über Wasser und Berg tageweiit am Hauptorte abzuholen!

Oder ware es gar wegen abfalliger Aristokratie, oder Oligarchie. — Doch nein! B. G. so niedrig last uns von diesen Gegenden nicht denken, in deren Mitte ihr vor kurzem Altare, und Monamente errichten wölltet, deren Aufschrift bewies, wie heilig die Erde des sogenannten Grüttli geachtet werde, dessen feierlicher Schwur bey der nächtlichen Stille im Jahr 1307, die ersten Fesseln der Tyranne zerbrach — und welch goldene Früchte diese Decembrer-Nacht der ganzen Menschheit aufbewahrt hatte, da vielleicht ohne sie, selbst die große Nation nicht das wäre, was sie, und wir unter ihrem Schutze, wirklich sind. Oder ware es darum, daß diese Cantone zu klein, und die Zahl der Repräsentanten zu groß geworden ware — da bitte ich Euch B. G. zu fragen, ob diese kleinere Cantone nicht auch wie die von Basel, Schafhausen, Baden und Solothurn, neben den übrigen großen hätten stehen können, und um diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, dürfen wir nur die Maßnahmen benutzen, die uns Suter so vortrefflich vorgeschlagen hat.

Ich beziehe mich demnach auf die vor der Versammlung so eben zu Verwerfung des Commissional-Gutachtens angebrachten Gründe, und begehre, daß das Decret vom letzten Maymonat wegen Zusammenschmelzung der kleinen Cantone zurückgenommen, und diese von nun an, gemäß der Constitution, jeder vor sich als ein besonderer Kanton eingetheilt verbleiben möge.

Um aber die Kosten des Staats zu vermindern, die in der Repräsentantschaft liegen möchten, trage ich darauf an, solche auf die Anzahl der Bevölkerung festzusezen.

Zimmermann sagt, eben sind wir zur Tagesordnung gegangen, über ein Gutachten, weil wir glaubten, daß gegenwärtig kein schicklicher Zeitpunkt zur Behandlung dieses Gegenstandes sei, und wir erst das Vorhandene vollenden müssen, ehe wir wieder eine neue Einrichtung treffen könnten: gerade in dem gleichen Falle ist auch die Motion von Blattmann, daher begehre ich Tagesordnung über dieselbe. Man geht zur Tagesordnung.

Das Directoriun über sendet ein Begehren des B. Koller öffentlichen Anklagers beim Obergerichtshof, der die Unmöglichkeit vorstellt allein seinen Geschäften zu genügen, und daher einen Sekretär und einen Copist begeht: Dieses Begehren wird von dem Obergerichtshof selbst unterstützt, mit der Erklärung, daß die Langsamkeit der Criminal-Prozeße hauptsächlich von den überhaupten Arbeiten, des öffentlichen Anklagers herrühre.

Kermann glaubt, diesem Begehren müsse so gleich entsprochen werden, weil die Sache höchst wichtig ist, zugleich wünscht er, daß die Commission über Besoldungen, ein Gutachten entwerfe über Besoldung des Sekretärs, was aber die Besoldungen des Copi-

sten betrifft, so will er diese durch den öffentlichen Anklager selbst bestimmen lassen. Dieser Antrag wird ganz angenommen.

Nüce sagt, mit Schmerzen und mit ächzenden Herzen habe ich diesen Morgen Ausdrücke gehört, die wieder die Würde der Versammlung sind: Man habe die Mitglieder der Commission die den Auftrag über die neue Eintheilung Helvetiens hatte, Aristokraten und Freiheitsmörder genannt: Im Namen der Ehre unsrer Versammlung und im Namen des Vaterlandes fodre ich, daß keine solche Ausdrücke mehr in unsrer Versammlung vom Präsidenten geduldet werden.

Noch sagt: es sind noch nicht 14 Tage, daß die Versammlung einmuthig von der Eintheilungscommission ein Gutachten über Verminderung der Cantone forderte, nun wurde dieselbe nicht nur nicht mit Billigkeit und Höflichkeit behandelt, sondern beschimpft. Wann die der Commission gemachten Beschuldigungen, von freiheitsmörderischen und gegeurevolutionären Vorschlägen nicht wirklich in Anklagen gegen mich als Beauftragter der Commission umgebildet werden, so erkläre ich dieselben öffentlich für Verlaumdungen! — Secretan bezeugt, daß uns die Berathung über die Eintheilung erinnert, daß wir Menschen sind. — Nun werden aber verschiedene Ordnungs-Motionen gemacht die leicht Spaltung und Zwietracht in unsere Mitte führen könnten; aber wir sind nicht zur Beschützung gegen Privatbeleidigungen da, lasst uns also unsrer selbst würdig seyn, und alles dieses vergessen in der Versicherung, daß uns der Genius der Freyheit über kurz oder lang vereinigen wird; ich fodere Tagesordnung. Unter lautem Beifall wird Tagesordnung erkannt.

Secretan im Namen der Munizipalitätscommission schlägt folgende Abänderungen in den früheren Beschlüssen vor.

§ 5. Beizufügen: „Die Versammlung der Bürger soll auch für die Bestimmung der Besoldung der Munizipbeamten zusammen berufen werden.“

§ 83. Beizufügen: „Unter den Untosten, wovon hier die Rede ist, ist der Unterhalt der Armen nicht mitbegriffen, über welche die §§ 124 und 144 (Verrichtungen der Gemeindeskammer) verfügen.“

§ 117. Beizufügen: „In Gemeinden von kleiner Bevölkerung kann die Generalversammlung der Anteilhaber, durch einen ausdrücklichen Beschluß der Gemeindeskammer zusammen berufen werden, insofern der Unterstatthalter oder der Nationalagent diese Versammlung gestatten.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Drukfehler im 42sten Stück.

Seite 344 Spalte 1 Z. 23 statt Blöße lies Größe.

Im 39. Stück Seite 317 Spalte 1 ist zwischen Zeile 18 und 19 einzuschieben:

e) das Schloß Regensberg im Kanton Zürich.